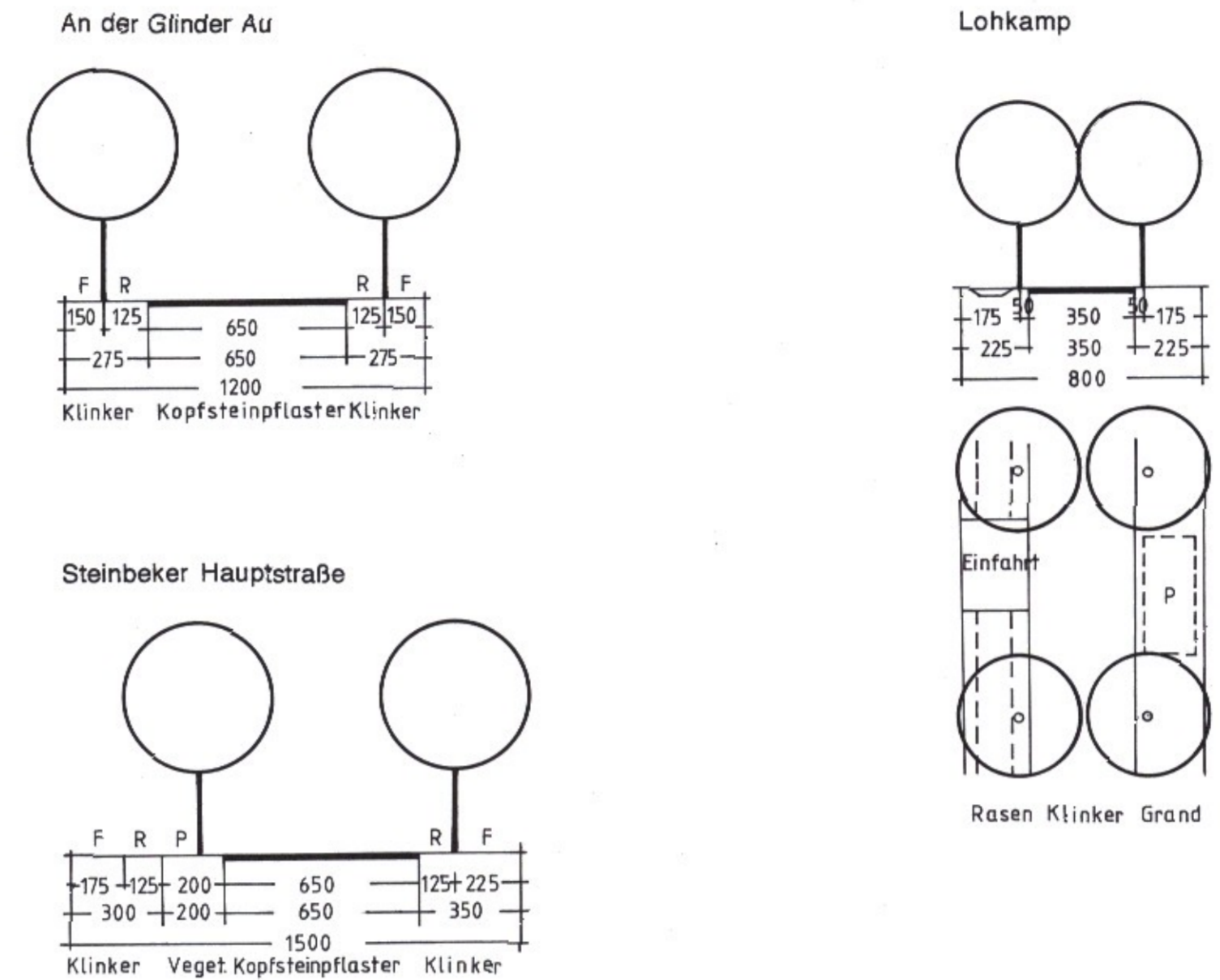
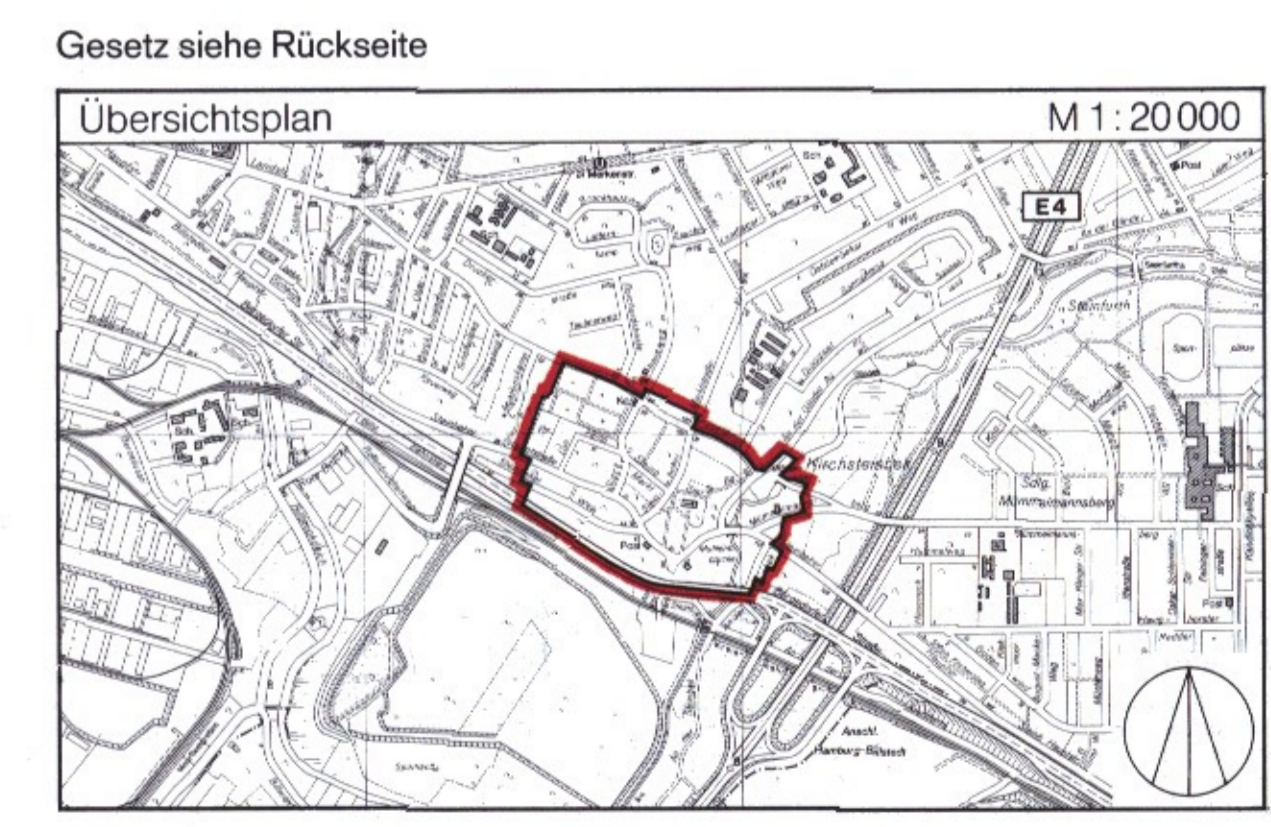




Schnittzeichnungen (nicht bindend)  
M 1: 200



- Grünordnungsplan**
- Festsetzungen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Grünordnungsplans
  - 0.4 Anteil der zu begründenden Fläche je Grundstück
  - Spielfläche
  - Erhaltungsgebot für Bäume mit Ersatzpflanzverpflichtung
  - Anpflanzungsgebot für großkronige Bäume mit Ersatzpflanzverpflichtung
  - K Erhaltungsgebot für Kopfstämmen mit Ersatzpflanzverpflichtung
  - Erhaltungsgebot für Gehölzgruppen mit Ersatzpflanzverpflichtung
  - Anpflanzungsgebot für Gehölzgruppen mit Ersatzpflanzverpflichtung
  - Erhaltungsgebot für Hecken mit Ersatzpflanzverpflichtung
  - Berankungsgebot für Fassaden mit Ersatzpflanzverpflichtung
  - Erhaltungsgebot für Natursteingeländer
  - Verwendung von wasser- und luftdurchlässigem Oberflächenmaterial
  - Erhaltungsgebot für Feldsteinmauern
  - Anlage von unverputzten Feldsteinmauern und ihre Erhaltung
  - Erhaltungsgebot für Postenmauern mit Eisengittern
  - Erhaltungs- und Entwicklungsgebot für naturnahe Uferbereiche
- Nachrichtliche Übernahmen**
- Wasserfläche
  - Öffentliche Grünfläche
  - Parkanlage, Freie Hansestadt Hamburg
  - Überbaubare Grundstücksfläche (WR und WA)
  - Überbaubare Grundstücksfläche Dorf- und Mischgebiet (MD und MI)
  - Überbaubare Grundstücksfläche für Gemeinbedarf
  - Straßenverkehrsfläche
  - Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
  - Baugrenze
  - Ausschluss von Nebenanlagen, Stellplätzen und Garagen
  - Schutzwand mit Begrünung
  - Grenze des Landschaftsschutzgebietes
  - Festgestellte Bundesfernstraße
- Kennzeichnungen und sonstige Darstellungen**
- Feuchtbiotop
  - Vorgesehenes Versickerungsgebiet
  - Kraftfahrzeugfreie Fußwegverbindung
  - Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen
  - Vorhandene Gebäude
  - Nach § 9 Abs. 1 HBauO zu begründende Fläche, soweit nicht Nebenanlagen und Stellplätze zulässig sind
- Hinweis:  
Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Grünordnungsplans dem Stand vom März 1988  
Planfassung vom 01.09.1988  
Längemaße in Zentimetern



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

**Grünordnungsplan**

Billstedt 88 Festsetzungskarte  
Maßstab 1: 1000  
Bezirk Hamburg - Mitte Ortsteil 131



## Gesetz über den Grünordnungsplan Billstedt 88

Vom 20. Juli 1994

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

### § 1

(1) Der Grünordnungsplan Billstedt 88 für den Geltungsbereich beiderseits der Steinbeker Hauptstraße zwischen Bergedorfer Straße und Kapellenstraße (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 131) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Kapellenstraße — Brockhausweg — Nordgrenzen der Flurstücke 1705, 987, 985, 984, 955, 954, und 953 der Gemarkung Kirchsteinbek — Steinbeker Marktstraße — Kapellenstraße — An der Glinder Au — Nordostgrenze des Flurstücks 819, Ostgrenzen der Flurstücke 819 und 820 der Gemarkung Kirchsteinbek — Mümmelmannsberg — über das Flurstück 824 der Gemarkung Kirchsteinbek — Steinbeker Hauptstraße — über das Flurstück 533, Ost- und Südgrenzen der Flurstücke 532 und 530 der Gemarkung Kirchsteinbek — An der Steinbek — Bergedorfer Straße — Westgrenze des Flurstücks 1350 der Gemarkung Kirchsteinbek — Steinbeker Weg — Westgrenzen der Flurstücke 716 und 719 der Gemarkung Kirchsteinbek — Steinbeker Hauptstraße — West- und Nordgrenze des Flurstücks 2878, Westgrenze des Flurstücks 3007 der Gemarkung Kirchsteinbek.

(2) Das maßgebliche Stück des Grünordnungsplans (Grundlagenkarte und Festsetzungskarte) und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Ein Abdruck des Plans und die Begründung können bei der Stadtentwicklungsbehörde und beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

### § 2

Für die Ausführung des Grünordnungsplans gelten nachfolgende Vorschriften:

1. Die in der Festsetzungskarte enthaltenen Einzelwerte von 0,2, 0,3, 0,4 und 0,6 sind für jeweils ein im parallelen Bebauungsplan Billstedt 88 vom 2. Mai 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 204) festgesetztes Baugebiet maßgebend und bestimmen den vom Hundert-Anteil der zu begrünenden Fläche je Grundstück. Die anteilige Begrünungsfläche ist dauerhaft als Vegetationsfläche anzulegen und zu bepflanzen.
2. Für jede 500 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ist mindestens ein großkroniger einheimischer Laubbaum zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten.
3. Tiefgaragen sind mit einer mindestens 80 cm starken durchwurzelbaren Überdeckung zu versehen, mit Stauden und Gehölzen gärtnerisch anzulegen und so zu gestalten, daß ihre Überdeckung nicht über die vorhandene Erdoberfläche hinausragt.
4. Dächer von eingeschossigen Garagen sind mit einer mindestens 5 cm starken durchwurzelbaren Überdeckung herzustellen und extensiv zu begrünen.
5. Für die mit Erhaltungsgeboten festgesetzten Bäume und Gehölzgruppen sind bei Abgang Ersatzpflanzungen mit einheimischen großkronigen Arten vorzunehmen, die einen Stammumfang von mindestens 18 cm in 1 m Höhe haben müssen. Im Kronenbereich dieser Bäume sind außerhalb öffentlicher Straßenverkehrsflächen Geländeaufhöhungen und Abgrabungen unzulässig.
6. An den mit Erhaltungsgeboten festgesetzten „Kopfbäumen“ sind die Austriebe in einem Abstand von höchstens drei Jahren zurückzuschneiden.
7. Die im Bebauungsplan Billstedt 88 festgesetzte Marktfläche soll so ausgestaltet werden, daß sie auch als Spielfläche mitgenutzt werden kann. Die Fläche ist zusätzlich zu den festgelegten Bäumen mit standortgerechten Bäumen zu bepflanzen, die einen Abstand von höchstens 12 m haben dürfen. Durch geeignete Maßnahmen ist eine ausreichende Durchlüftung und Bewässerung des Wurzelbereiches der zu pflanzenden Bäume sicherzustellen.
8. Die festgesetzte Fassadenberankung ist mit Schling- oder Kletterpflanzen vorzunehmen; je 2 m Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu verwenden. Bei der Berankung der Schulgebäude ist auf die architektonischen Gliederungselemente der Baukörper Rücksicht zu nehmen; je Pfeiler sind mindestens zwei Pflanzen zu verwenden.
9. Auf den privaten Grundstücksflächen sind Fahr- und Gehwege sowie Stellplätze in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Die Wasser- und Luftdurchlässigkeit des Bodens wesentlich mindernde Befestigungen, wie Betonunterbau, Fugenverguß, Asphaltierung oder Betonierung sind unzulässig.
10. Für Einfriedungen sind Hecken, unverfugte Feldsteinmauern oder Holzzäune mit Ziegelpfosten und Sockelmauer zu verwenden.
11. Die als Feuchtbiotop vorgesehene Fläche ist extensiv zu pflegen, höchstens einmal jährlich zu mähen und nicht zu düngen.
12. Die Anwendung von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln und synthetischen Düngemitteln ist auf allen nicht überbauten Flächen untersagt.
13. Der Uferbereich der Glinder Au soll naturnah gestaltet werden. Eine Befestigung des Ufers durch Betonteile, Spundwände, Bongossiholzverbau oder Steinschüttung ist unzulässig.

Ausgefertigt Hamburg, den 20. Juli 1994.

Der Senat